

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 26.04.2018
Amt: 67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: <b>VI/791/1</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:			
<b>TOP:</b>	Neufassung der Baumschutzsatzung der Hansestadt Stendal		
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>
Ortschaftsrat Jarchau	am:	04.06.2018	
Ortschaftsrat Möringen	am:	04.06.2018	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	04.06.2018	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	04.06.2018	
Ortschaftsrat Borstel	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	06.06.2018	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	07.06.2018	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	07.06.2018	
Ortschaftsrat Heeren	am:	07.06.2018	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	07.06.2018	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	13.06.2018	
Haupt- und Personalausschuss	am:	25.06.2018	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	09.07.2018	
Ortschaftsrat Insel	am:	09.07.2018	
Ortschaftsrat Staats	am:	09.07.2018	
Stadtrat	am:	09.07.2018	

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	

Sichtvermerk der Kämmerin:	
-------------------------------	--

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die anliegende Satzung zum Schutz des Baumbestands der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung).

### **Begründung:**

Die städtische Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2007 stellte sich in einigen Regelungen als nicht mehr zeitgemäß dar und bereitete in der praktischen Umsetzung mitunter Schwierigkeiten. Eine Überarbeitung war daher notwendig. Aufgrund umfangreicher Änderungen wurde eine Neufassung erarbeitet, die die alte Satzung ersetzen soll.

Neben den Anpassungen an die aktuellen Rechtsgrundlagen wurde der bisherige Schutz auf Walnussbäume erweitert, hinsichtlich mehrstämmiger Bäume dagegen gelockert. Maßgebliches Kriterium hierfür ist nunmehr der Stammumfang des stärksten Triebes, nicht mehr die Summe der einzelnen Stammumfänge.

In den vergangenen Jahren kam es häufig zu Beschädigungen von Baumwurzeln im Zuge von Tiefbaumaßnahmen. Um einen sensibleren Umgang der Baufirmen mit den Bäumen zu erreichen, wurden die Festlegungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen im Zuge von Baumaßnahmen erweitert und präzisiert.

Die Regelungen bezüglich der Ersatzpflanzungen wurden grundlegend überarbeitet und präzisiert. Dabei soll nun eine Differenzierung der Anzahl der zu leistenden Ersatzpflanzungen in Abhängigkeit von den Funktionsleistungen des entfernten Baumes erfolgen. Gleichzeitig wird eine Differenzierung nach dem Grad der Vorschädigung des gefälltten Baumes vorgenommen. Somit ist nunmehr eine äquivalente Bemessung der Ersatzpflanzungen möglich.

Darüber hinaus wurde eine Rangfolge hinsichtlich der Standorte für Ersatzpflanzungen festgelegt. Danach ist die Ersatzpflanzung grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Die Anwachspflege wurde auf drei Jahre erhöht. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt somit erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode austreibt.

Sofern in Ausnahmefällen eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausscheidet, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wurde marktüblich angepasst und um die Kosten der Herstellungs- und Entwicklungspflege erweitert.

Für den Fall, dass Bäume ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gefällt, zerstört oder beschädigt werden, wurde eine Folgenbeseitigungsverpflichtung aufgenommen. Danach ist der Verursacher nun auch ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet.

Letztlich wurden die Bußgeldtatbestände zusammengefasst und die Höhe des Bußgeldrahmens entsprechend der geltenden Regelungen im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.04.2018 wurden einige Änderungsanregungen vorgebracht und die Vorlage für die Beratung in der nächsten Sitzung zurückgestellt.

Die Anregungen wurden geprüft und im Einzelnen wie folgt bewertet und in den Satzungsentwurf und die Synopse eingearbeitet:

#### § 3 Abs. 1 Satz 1

Der sachliche Geltungsbereich wird bezüglich des Stammumfangs auf 80 cm erweitert. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zum Umfang der Ersatzpflanzungen (§ 8 Abs. 2).

#### § 3 Abs. 3

Der Passus „mit Ausnahme von Walnussbäumen“ wird gestrichen. Wenngleich aus ökologischer Sicht und Gründen der Artenvielfalt ein Schutz dieser Bäume wünschenswert wäre, ist die Ausnahme vertretbar.

#### § 4 Abs. 1 Satz 1

Das Wort „abzuschneiden“ wird gestrichen.

#### § 4 Abs. 3 Ziffer 2

Die gewünschte Ergänzung „Ausnahmeregelungen mit Auflagen sind möglich“ wird nicht übernommen, da diese den geltenden rechtlichen Bestimmungen widersprechen würde. Gemäß Punkt 1.1.3.2.3 der RAS-LP 4 **muss** die Baugrubenwand im gesamten Wurzelbereich von Hand geschachtet werden. Nach Punkt 4.10.1 der DIN 18920 dürfen Gräben, Mulden und Baugruben im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im begründeten Ausnahmefall nicht zu vermeiden, **muss** die Herstellung unter Schonung des Wurzelwerks durch Absaugen oder in Handarbeit erfolgen.

#### § 4 Abs. 3 Ziffern 5 und 6

Die vorgeschlagene Ergänzung wird nicht übernommen. Für Bäume auf Privatgrundstücken kann aus naturschutzrechtlicher Sicht der Schutz nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die verbotenen Handlungen schädigen Bäume im privaten und öffentlichen Bereich gleichermaßen.

#### § 5 Abs. 1 Ziffer 3

Zur Herstellung des Lichtraumprofils und Freischnitt von Dächern und Fassaden wird der Durchmesser der Äste, die ohne Genehmigung beschnitten werden dürfen, auf max. 10 cm erweitert. Eine uneingeschränkte Freigabe ist nicht vertretbar, da diese auch Starkäste einschließen würde.

#### § 8 Abs. 2 Satz 1

Der für die Anzahl der Ersatzpflanzungen maßgebliche Stammumfang wird auf 80 cm angehoben. Eine Anhebung auf 100 cm ist nicht vertretbar, da der angemessene Ausgleich für gefälltte Bäume nicht gewährleistet wird. Die Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die Anzahl der Ersatzpflanzungen auf max. 4 Bäume je gefällttem Baum begrenzt wird.

#### § 8 Abs. 4 Satz 1

Die Regelung bleibt unverändert. Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ausnahmen sind aus sachlichen und rechtlichen Gründen, hier insbesondere im Hinblick auf Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsgesetz, möglich.

#### § 8 Abs. 4 Satz 4

Die Regelung wird nicht geändert. Die Hansestadt Stendal ist ohnehin an das geltende Vergaberecht gebunden und wird je nach Größenordnung der Ersatzpflanzungen eine Freihändige Vergabe oder Ausschreibung durchführen.

#### § 8 Abs. 6 Satz 1

Die Regelung wird nicht geändert. Hier geht es um die Ausgleichszahlung, nicht um die Umsetzung der Pflanzung. Eine Angebotseinholung zur Preisermittlung ist nach § 28 Abs. 2 VGV unzulässig, da feststeht, dass ein Auftrag nicht erteilt wird. Die Kosten für die Pflanzung und den Transport zur Pflanzstelle müssen in die Ausgleichszahlung eingerechnet werden. Eine Besserstellung der Ausgleichszahlung durch Nichteinrechnung der Pflanz- und Transportkosten gegenüber der Durchführung der Ersatzpflanzungen ist nicht vertretbar.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung)
- Synopse zur Neufassung der Baumschutzsatzung
- Baumschutzsatzung der Stadt Stendal vom 24.09.2007